Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die 3. Regulierungsperiode. Gemäß §4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs 1 ARegV nimmt die Mainnetz GmbH zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2020 zu veröffentlichen, wenn sich bei der Neukalkulation im Vergleich zu den am 15.10.2019 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft bei der Mainnetz GmbH zu. Die bisher veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 sind damit gegenstandslos. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 gelten ausschließlich die veröffentlichten endgültigen Preisblätter mit Stand zum 20.12.2019.

Vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 wird durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 –Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – (BGB 1. I S. 1512) der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (§ 12 Abs. 1 i.V. m. § 28 Abs. 1 UStG) gesenkt. Die Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Daher werden die bisher für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 veröffentlichten endgültigen Preisblätter entsprechend angepasst. Die Anpassungen betreffen lediglich die jeweiligen angegebenen Brutto-Preise, die Netto-Preise bleiben unverändert bestehen.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten		2
Preisblatt 1:	Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2:	Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3:	Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4:	Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5:	Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	6
Preisblatt 6:	Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2020	7
Preisblatt 7:	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2020	7
Preisblatt 8:	Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2020	8
Preisblatt 9:	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2020	9
Preisblatt 10:	Konzessionsabgaben	9
Kommunalrabatt		9

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden zukünftig als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist nun Bestandteil der Netzentgelte
- Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	**< 2.500 h/a**		**≥ 2.500 h/a**	
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	10,57	4,66	109,77	0,69
Umspannung zur Niederspannung	10,74	4,93	111,06	0,92
Niederspannung	11,25	5,18	84,47	2,25

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	18,30	0,69
Umspannung zur Niederspannung	18,51	0,92
Niederspannung	14,08	2,25

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer i.H.v. z. Zt. 16 % hinzuzurechnen. Um den Mo-natsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Mainnetz GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor (cos phi) ≥ 0,9 gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit[1]	0,95 [ct/kvarh]

[1] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis	
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto[2] [ct/kWh]
Niederspannung	5,51	6,39

	Grundpreis	
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto[2] [€/a]
Niederspannung	40,00	46,40

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Mainnetz GmbH (www.mainnetz.com) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16 % hinzuzurechnen.

[2] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%

Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto[3] [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,00	3,48

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
Reserveinanspruchnahme [h/a]	**0 bis 199**	**200 bis 399**	**400 bis 600**
Mittelspannung	42,65	51,18	59,70
Umspannung Mittel- / Niederspannung	47,94	57,53	67,12
Niederspannung	70,31	84,38	98,44

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16 % hinzuzurechnen.

[3] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung[4]	
Netzebene	**MSB [€/a]**
Mittelspannung	840,23
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	223,54
Niederspannung	757,27
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	41,90
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung[4]	
	MSB inkl. MDL [€/a]
Eintarifzähler	12,40
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	12,40
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	13,07
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	45,09
Wandler	41,90

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

[4] Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Zt. 16%

Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2020

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht.

Verbrauch	KWK-Aufschlag[5] [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,226
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27a bis c KWKG besteht)	individuell

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2020

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter
https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht.

Verbrauch	§ 19 Abs. 2 – Umlage[6] [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A‘	0,358
Letztverbrauchergruppe B‘	0,050
Letztverbrauchergruppe C‘	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

[5] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%
[6] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage in Höhe von 0,025 ct/kWh.

Preisblatt 8: Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2020

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage[6] [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416
Privilegierte Letztverbräuche <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,416
Privilegierte Letztverbräuche, die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach §§ 27a bis c KWKG besteht)	individuell

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2020

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.
Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht.

Verbrauch	§ 18 AbLaV – Umlage[7] [ct/kWh]
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,007

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze[7] [ct/kWh]
Heusenstamm, Obertshausen und Hainburg	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze[8] [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten[8]	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

[7] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16%
[8] für Kunden gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird